

## Betriebsatzung

### der Stadt Netphen für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Netphen“ vom 16. Dezember 2005 - 6. Änderung vom 28. Juni 2024 -

Aufgrund des §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136), hat der Rat der Stadt Netphen am 27.06.2024 die 6. Änderung der Betriebsatzung der Stadt Netphen für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Netphen“ vom 16.12.2005 wie folgt beschlossen:

I. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

#### **§ 3 Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern.

II. Diese Satzungsänderung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

---

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderung der Betriebsatzung der Stadt Netphen für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Netphen“ vom 28.06.2024 wird hiermit gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30. Juni 2021 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 28.06.2024  
(FB. III / 2 – Hof)



*Paul Wagener*  
Paul Wagener  
- Bürgermeister -